

# Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel

(Börsenverordnung-EBK; BEHV-EBK)

Vom 25. Juni 1997 (Stand am 1. Dezember 2007)

(Sprachliche Korrekturen vorbehalten)

---

*Der Eidgenössische Bankenkommission (Bankenkommission),*

gestützt auf die Artikel 15 Absatz 3, 19 Absatz 3, 20 Absatz 5 sowie Absätze 2 und 6 des Börsengesetzes vom 24. März 1995 (BEHG; im folgenden Gesetz genannt),

*verordnet:*

[...]

## **3. Kapitel: Offenlegung von Beteiligungen**

### **1. Abschnitt: Meldepflicht**

#### **Art. 9**

#### **Grundsatz**

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

1 Meldepflichtig sind die wirtschaftlich Berechtigten an direkt oder indirekt erworbenen oder veräusserten Beteiligungspapieren, wenn sie durch den Erwerb oder die Veräusserung die Grenzwerte von Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes (Grenzwert) erreichen, über- oder unterschreiten.

2 Meldepflichtig ist zudem, wer durch den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungspapieren auf Rechnung von mehreren, untereinander unabhängigen wirtschaftlich Berechtigten Grenzwerte erreicht, über- oder unterschreitet und in entsprechendem Umfang zur Ausübung der Stimmrechte ermächtigt ist.

3 Als indirekter Erwerb oder indirekte Veräusserung gelten:

- a. der Erwerb und die Veräusserung über einen rechtlich im eigenen Namen auftretenden Dritten, der auf Rechnung des wirtschaftlich Berechtigten handelt;
- b. der Erwerb und die Veräusserung durch direkt oder indirekt beherrschte juristische Personen;
- c. der Erwerb und die Veräusserung einer Beteiligung, die direkt oder indirekt die Beherrschung einer juristischen Person vermittelt, welche ihrerseits direkt oder indirekt Beteiligungspapiere hält;
- d. alle anderen Vorgänge, die im Ergebnis das Stimmrecht über die Beteiligungspapiere vermitteln können, ausgenommen die Erteilung von Vollmachten ausschliesslich zur Vertretung an einer Generalversammlung.

4 Ein vorübergehendes Erreichen, Über- oder Unterschreiten eines Grenzwertes innerhalb eines Börsentages (Intraday) ist nicht meldepflichtig.

## **Art. 10           Entstehen und Berechnen**

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

1 Die Meldepflicht entsteht mit der Begründung des Anspruchs auf Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungspapieren (insbesondere durch Abschluss eines Vertrages). Der Hinweis auf eine Erwerbs- oder eine Veräusserungsabsicht löst, sofern damit keine Rechtspflichten verbunden sind, keine Meldepflicht aus.

2 Die Grenzwerte sind gestützt auf die Gesamtzahl der Stimmrechte gemäss dem Eintrag im Handelsregister zu berechnen.

3 Das Erreichen, Über- oder Unterschreiten eines Grenzwertes ist je einzeln und unabhängig voneinander zu berechnen und zu melden:

- a. für den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungspapieren, von Wandel- und Erwerbsrechten, von Finanzinstrumenten nach Artikel 13 Absatz 1<sup>ter</sup> sowie für das Einräumen von Veräusserungsrechten (Erwerbspositionen); und
- b. für den Erwerb und die Veräusserung von Veräusserungsrechten sowie für das Einräumen von Wandel- und Erwerbsrechten (Veräusserungspositionen).

## **Art. 11           Nutzniessung**

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

Die Begründung oder die Beendigung einer Nutzniessung ist hinsichtlich der Meldepflicht dem Erwerb oder der Veräusserung von Beteiligungspapieren gleichgestellt.

## **Art. 12           Wertpapierleihe und vergleichbare Geschäfte**

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

<sup>1</sup> Leihgeschäfte sind der Meldepflicht nur dann unterstellt, wenn der Borger der Beteiligungspapiere das Stimmrecht ausüben kann.

<sup>2</sup> Vergleichbare Geschäfte wie insbesondere die Veräusserung von Beteiligungspapieren mit Rückkaufsverpflichtung (sogenannte «Repo»-Geschäfte) sind der Meldepflicht nur dann unterstellt, wenn der Erwerber der Beteiligungspapiere das Stimmrecht ausüben kann.

**Art. 13            Finanzinstrumente**(Art. 20 Abs. 2, 2<sup>bis</sup> und 5 BEHG)

<sup>1</sup> Der Meldepflicht unterstehen:

- a. der Erwerb oder die Veräusserung von Wandel- und Erwerbsrechten (insbesondere Call-Optionen) sowie von Veräusserungsrechten (insbesondere Put-Optionen);
- b. das Einräumen (Schreiben) von Wandel- und Erwerbsrechten (insbesondere Call-Optionen) sowie von Veräusserungsrechten (insbesondere Put-Optionen);

<sup>1bis</sup> Die Meldepflicht nach Absatz 1 Buchstaben a und b gilt, unabhängig davon ob die Finanzinstrumente eine Realerfüllung vorsehen bzw. zulassen oder nicht.

<sup>1ter</sup> Die Meldepflicht besteht namentlich auch Geschäfte mit Finanzinstrumenten gemäss Artikel 20 Absatz 2<sup>bis</sup> des Gesetzes.

<sup>2</sup> Einer erneuten Meldepflicht unterstehen zudem die bereits nach Absatz 1 und 1<sup>ter</sup> gemeldeten Finanzinstrumente, sofern im Falle ihrer Ausübung oder Nicht-Ausübung ein Grenzwert erreicht, über- oder unterschritten wird.

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> ...

**Art. 14            Weitere meldepflichtige Tatbestände**

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

Eine Meldepflicht besteht insbesondere auch, wenn ein Grenzwert erreicht, über- oder unterschritten wird:

- a. als Folge einer Erhöhung, Herabsetzung oder Umstrukturierung des Gesellschaftskapitals;
- b. bei Erwerb und Veräusserung eigener Beteiligungspapiere durch eine Gesellschaft;
- c. bei Erwerb und Veräusserung von Beteiligungspapieren für interne Sondervermögen nach Artikel 4 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG)<sup>1</sup>; sie sind den eigenen Beständen der Bank oder des Effekthändlers zuzurechnen.
- d. durch den Stimmrechtsanteil der Aktien (ob ausübbar oder nicht) allein, unabhängig davon, ob der gesamte Stimmrechtsanteil unter Berücksichtigung der Finanzinstrumente nach Artikel 13 einen Grenzwert erreicht, über- oder unterschreitet.

<sup>1</sup> SR 951.31

**Art. 15 Handel in gemeinsamer Absprache und organisierte Gruppen**

(Art. 20 Abs. 1, 3 und 5 BEHG)

1 In gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handelt, wer seine Verhaltensweise im Hinblick auf den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungspapieren oder die Ausübung von Stimmrechten mit Dritten durch Vertrag oder andere organisierte Vorkehren abstimmt.

2 Eine Abstimmung der Verhaltensweise liegt namentlich vor bei:

- a. Rechtsverhältnissen zum Erwerb oder der Veräusserung von Beteiligungspapieren;
- b. Rechtsverhältnissen, welche die Ausübung der Stimmrechte zum Gegenstand haben (stimmrechtsverbundene Aktionärsgruppen); oder
- c. der Zusammenfassung von natürlichen oder juristischen Personen durch die Mehrheit von Stimmrechten oder Kapitalanteilen oder durch eine Beherrschung auf andere Weise zu einem Konzern oder einer Unternehmensgruppe.

3 Wer in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handelt, hat die gesamte Beteiligung, die Identität der einzelnen Mitglieder, die Art der Absprache und die Vertretung zu melden.

4 Erwerb und Veräusserung unter verbundenen Personen, die ihre Gesamtbeteiligung gemeldet haben, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

5 Meldepflichtig sind demgegenüber Änderungen in der Zusammensetzung des Personenkreises und der Art der Absprache oder der Gruppe.

**Art. 16 Kollektive Kapitalanlagen**

(Art. 20 Abs. 1, 3 und 5 BEHG)

<sup>1</sup> Die Meldepflichten für Beteiligungen genehmigter kollektiver Kapitalanlagen gemäss KAG<sup>2</sup> sind durch den Bewilligungsträger (Art. 13 Abs. 2 Bst. a – d KAG sowie Art. 15 i.V.m. Art. 120 Abs. 1 KAG) zu erfüllen.

<sup>1bis</sup> Für die Erfüllung der Meldepflicht gilt:

- a. bei mehreren kollektiven Kapitalanlagen sind die Meldepflichten gesamthaft zu erfüllen sowie je kollektive Kapitalanlage, wenn diese einzeln Grenzwerte erreichen, über- oder unterschreiten;
- b. für Fondsleitungen in einem Konzern besteht keine Konsolidierungspflicht mit dem Konzern;
- c. bei einer fremdverwalteten SICAV hat die Fondsleitung die Meldepflichten für diese zu erfüllen; und
- d. jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen gilt als einzelne kollektive Kapitalanlage im Sinne von Absatz 1.

<sup>2</sup> SR 951.31

<sup>1ter</sup> Nicht zum Vertrieb genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen können ihre Meldepflicht gemäss Absatz 1 und 1<sup>bis</sup> erfüllen, sofern sie vorab gegenüber der Offenlegungsstelle den Nachweis erbringen, dass sie den Anforderungen nach Artikel 120 KAG sinngemäss entsprechen.

<sup>2</sup> Angaben über die Identität der Anleger sind nicht erforderlich.

## **Art. 16a      Banken und Effektenhändler**

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

1 Banken und Effektenhändler haben unter Vorbehalt von Absatz 2 bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils Beteiligungspapiere je nicht zu berücksichtigen, welche:

- a. in deren Handelsbestand gehalten werden, sofern dieser Anteil 5 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;
- b. im Rahmen von Wertpapierleihen, Sicherungübereignungen oder vergleichbaren Geschäften gehalten werden, sofern dieser Anteil 5 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;
- c. ausschliesslich und während höchstens drei Börsentagen zum Zwecke der Abrechnung oder Abwicklung von Geschäften gehalten werden.

2 Die Berechnung nach Absatz 1 ist zulässig, sofern für diese Anteile keine Absicht besteht, die Stimmrechte auszuüben (oder anderweitig auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen) und der Stimmrechtsanteil insgesamt 10 Prozent der Stimmrechte nicht übersteigt.

## **2. Abschnitt: Meldung**

### **Art. 17      Inhalt der Meldung**

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

<sup>1</sup> Die Meldung enthält folgende Angaben:

- a. Stimmrechtsanteil, Art und Anzahl sämtlicher der von den beteiligten Personen gehaltenen Beteiligungspapiere oder Finanzinstrumente nach Artikel 13 und der mit diesen verbundenen Stimmrechten. Beim Unterschreiten des Grenzwertes von 3 Prozent kann die Meldung auf die Tatsache des Unterschreitens ohne Angabe des Stimmrechtsanteils beschränkt werden;
- a<sup>bis</sup>. Meldepflicht auslösender Sachverhalt, wie beispielsweise Erwerb, Veräusserung, Wertpapierleihen und vergleichbare Geschäfte nach Artikel 12, Veränderung des Gesellschaftskapitals, Ausübung oder Nicht-Ausübung von Finanzinstrumenten nach Artikel 13, Begründung einer gemeinsamen Absprache oder Änderung in der Zusammensetzung einer Gruppe;
- b. Zeitpunkt (Datum) des Erwerbs, der Veräusserung oder der Absprache, mit dem der Grenzwert erreicht, über- oder unterschritten wurde;

- c. Zeitpunkt (Datum) der Übertragung der Beteiligungspapiere, wenn diese nicht mit dem Vertragsabschluss zusammenfällt;
- d. Name, Vorname, Wohnort oder Firma, Sitz und Adresse des Erwerbers oder Veräusserers beziehungsweise der beteiligten Personen;
- e. zuständige Kontaktperson;
- f. zusätzliche Angaben beim Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe nach Artikel 15;

<sup>1bis</sup> Bei Finanzinstrumenten nach Artikel 13 enthält die Meldung zusätzlich die Wertpapierkennnummer (ISIN), sofern an einer Schweizer Börse kotiert, oder die Angabe der wesentlichen Bedingungen wie insbesondere die Identität des Emittenten, den Basiswert, das Bezugsverhältnis, den Ausübungspreis, die Ausübungsfrist und die Ausübungsart.

<sup>2</sup> Bei einem indirekten Erwerb oder einer indirekten Veräusserung (Art. 9) hat die Meldung die vollständigen Angaben sowohl für den direkten wie den indirekten Erwerber oder Veräusserer zu enthalten. Die Beziehungen zwischen dem wirtschaftlich Berechtigten und dem direkten Erwerber oder Veräusserer müssen aus der Meldung hervorgehen.

<sup>3</sup> Jede Änderung der meldepflichtigen Angaben ist der Börse und der Gesellschaft unverzüglich zu melden.

## **Art. 18**                    **Fristen** (Art. 20 Abs. 5 BEHG)

<sup>1</sup> Die Meldung hat innert vier Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft und den Börsen schriftlich zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft hat die Meldung innert zwei Börsentagen nach Eintreffen der Meldung zu veröffentlichen.

## **Art. 19**                    **Veröffentlichung** (Art. 20 Abs. 5, Art. 21 BEHG)

<sup>1</sup> Die Gesellschaft veröffentlicht die Meldung nach Artikel 17 Absatz 1 und <sup>1bis</sup> über die von der zuständigen Offenlegungsstelle betriebene elektronische Veröffentlichungsplattform.

<sup>1bis</sup> Betreibt eine Offenlegungsstelle keine elektronische Veröffentlichungsplattform, so veröffentlicht die Gesellschaft die Meldung nach Artikel 17 Absatz 1 und <sup>1bis</sup> im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie in mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreitet.

<sup>2</sup> Erfolgt die Veröffentlichung gemäss Absatz <sup>1bis</sup>, so ist für die Fristwahrung gemäss Artikel 18 Absatz 2 der Zeitpunkt der Übermittlung der Meldung an die elektronischen Medien massgebend. Die Publikation ist gleichzeitig der zuständigen Offenlegungsstelle zuzusenden.

**Art. 20 Ausnahmen und Erleichterungen**

(Art. 20 Abs. 1 und 5, Art. 21 BEHG)

1 Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen oder Erleichterungen von der Melde- und Veröffentlichungspflicht gewährt werden, insbesondere wenn die Geschäfte:

- a. kurzfristiger Natur sind;
- b. mit keiner Absicht verbunden sind, das Stimmrecht auszuüben; oder
- c. an Bedingungen geknüpft sind.

2 Für bereits abgeschlossene Geschäfte wird keine Ausnahme von der Meldepflicht gewährt.

3 Gesuche um Ausnahmen oder Erleichterungen sind rechtzeitig vor dem beabsichtigten Geschäft an die Börse zu richten.

**Art. 21 Vorabentscheid**

(Art. 20 Abs. 6 BEHG)

Gesuche um einen Vorabentscheid über Bestand oder Nichtbestand einer Offenlegungspflicht sind rechtzeitig vor dem beabsichtigten Geschäft an die Börse zu richten. Das Gesuch ist zu begründen und hat sämtliche Angaben nach Artikel 17 zu enthalten.

**Art. 22 Offenlegungsstelle und Verfahren**

(Art. 20 Abs. 5 und 6, Art. 21 BEHG)

1 Für die Bearbeitung der Gesuche um Ausnahmen und Erleichterungen (Art. 20) sowie um Vorabentscheide (Art. 21) sehen die Börsen in ihrer Organisation eine besondere Stelle vor (Offenlegungsstelle). Ist die Errichtung einer solchen Stelle unverhältnismässig, so kann diese Aufgabe einer anderen Börse übertragen werden; die Regelung der Zusammenarbeit ist der Bankenkommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

2 Die Bankenkommission und die Übernahmekommission stellen der Offenlegungsstelle die Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

3 Die Offenlegungsstelle erlässt gegenüber dem Gesuchsteller eine Empfehlung; diese ist zu begründen und auch der Bankenkommission mitzuteilen.

4 Die Bankenkommission erlässt eine Verfügung, wenn:

- a. sie selber in der Sache entscheiden will;
- b. der Gesuchsteller die Empfehlung ablehnt oder missachtet; oder
- c. die Börse sie um einen Entscheid ersucht.

5 Will die Bankenkommission selber in der Sache entscheiden, so erklärt sie dies innert einer Frist von fünf Börsentagen.

6 Die Ablehnung einer Empfehlung hat der Gesuchsteller innert einer Frist von fünf Börsentagen mit einer schriftlichen Eingabe an die Offenlegungsstelle zu begründen. Die Offenlegungsstelle kann diese Frist verlängern. Die Akten sind an die Bankenkommision weiterzuleiten.

7 Die Börsen können für die im Auftrag der Bankenkommision zu erfüllenden Aufgaben für die Bearbeitung der Gesuche eine angemessene Entschädigung verlangen, die von der Bankenkommision genehmigt werden muss.

8 Unterlässt eine Gesellschaft eine Veröffentlichung, ohne ein entsprechendes Ausnahmegesuch gestellt zu haben, so kann die Börse unverzüglich die Veröffentlichung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen veranlassen.

### **Art. 23 Überwachung**

(Art. 4, Art. 20 Abs. 4 und 5, Art. 21 BEHG)

1 Die Börsen regeln die Organisation des Meldewesens, die Überwachung der Melde- und Veröffentlichungspflicht sowie die Organisation der Offenlegungsstelle in einem Reglement.

2 Die Bankenkommision kann die Börsen oder die börsengesetzlichen Revisionsstellen anweisen, Untersuchungen durchzuführen.

[...]

## **5. Kapitel: Schlussbestimmungen**

[...]

### **Art. 46a Übergangsbestimmung per 1. Dezember 2007**

Die Umsetzung der geänderten Meldepflichten hat bis zum 29. Februar 2008 zu erfolgen.

[...]